

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
<b>Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"</b>			
<b>Verkehrslärm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im vorliegenden Fall ohne Relevanz; das Vorhaben ist gegenüber Verkehrslärm unempfindlich und verursacht selber anlage-/betriebsbedingt keinen Verkehrslärm</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig
<b>Gewerbelärm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im vorliegenden Fall ohne Relevanz; das Vorhaben ist gegenüber Gewerbelärm unempfindlich und verursacht selber anlage-/betriebsbedingt keinen Gewerbelärm</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig
<b>Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub, Gerüche, Abgase usw.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im vorliegenden Fall ohne Relevanz; das Vorhaben ist gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend unempfindlich; das Vorhaben verursacht anlage-/betriebsbedingt keine Luftverunreinigungen</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig
<b>Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im vorliegenden Fall ohne Relevanz; das Vorhaben ist gegenüber verkehrsbedingten Luftverunreinigungen unempfindlich; das Vorhaben verursacht anlage-/betriebsbedingt keine verkehrsbedingten Luftverunreinigungen</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig
<b>Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)</li> <li>Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen</li> <li>Angaben von Gebietskennern</li> <li>Derzeit kein Altlastenverdacht bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw.</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen bzw. für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben.</p>
<b>Beeinträchtigungen der kleinklima-</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen bzw. für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen not-</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
tischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschwerden von Eigentümern von Nachbargrundstücken</li> <li>Erhöhung der lokalen Temperaturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung o. ä.)</li> <li>Eingrünung/Durchgrünung/Begrünung der Plangebietsflächen</li> <li>Kompensationsflächen/-maßnahmen</li> </ul>	<p>wendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung</li> <li>Ortsbegehung</li> </ul>

Schutzgut „Natur und Landschaft“			
Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.</li> <li>Hinweise der UNB und der Höheren Naturschutzbehörde</li> <li>Hinweise von Bürgern/-innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorliegende saP</li> <li>Vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung</li> <li>Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht</li> <li>Amtliche Biotopkartierung</li> <li>Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern</li> <li>Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen, von Behörden im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen bzw. für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung</li> <li>Ortsbegehung</li> </ul>
Beeinträchtigungen im Bereich Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc.</li> <li>Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.</li> <li>Hinweise der UNB am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorliegende saP</li> <li>Vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung</li> <li>Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht</li> <li>Amtliche Biotopkartierung</li> <li>Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern</li> <li>Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen, von Behörden im Rahmen ihrer obligatorischen</li> </ul>	<p>Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen für die rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebietsflächen werden nicht notwendig. Die Überwachung erfolgt obligatorisch im Rahmen des Schutzgebietsmanagements durch die UNB am LRA Bamberg.</p> <p>Bei entsprechender Indikation kann ggf. eine Kooperation der offiziellen Stellen mit dem ehrenamtlichen Naturschutz hilfreich sein.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise von Bürgern</li> </ul>	<p>Überwachung des Bestandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzgebietsverordnung</li> <li>Lage und Abgrenzung ist festgelegt und bekannt und in der Planzeichnung des vBBP/GOP dargestellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ortsbegehungen</li> </ul>
<b>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden</li> <li>Begründung mit Umweltbericht zum vBBP/GOP mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschaftsbild“</li> <li>Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im vBBP/GOP (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote)</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen und für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen und durch die Behörden</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung</li> <li>Ortsbegehung</li> </ul> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im vBBP/GOP.</p>
<b>Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht zutreffend, da im Plangebiet nicht vorhanden</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig
<b>Beeinträchtigungen des Grundwassers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung</li> <li>Schadstoffeinträge</li> <li>Messergebnisse</li> <li>Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen</li> <li>Hinweise von Bürgern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA Kronach in Umsetzung der WRRL und im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung sowie durch die zuständigen kommunalen Stellen</li> <li>Überwachung von wassergefährdeten Anlagen</li> <li>Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc.</li> <li>Vorliegendes Entwässerungsgutachten</li> </ul>	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen und für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.
<b>Beeinträchtigungen in Wasserschutzgebieten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht zutreffend, da außerhalb von Wasserschutzgebieten liegend</li> </ul>	Nicht notwendig	Nicht notwendig

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
<b>Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie o. ä.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung nur in Folge von Überschildung, nicht vergleichbar mit Versiegelung in Folge von befestigten Belägen o. ä.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begründung, Umweltbericht</li> <li>Festsetzungen (z. B. Begrünungsmaßnahmen, max. zulässig GRZ)</li> <li>Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.)</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen und für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maßfestsetzungen im vBBP/GOP sowie aus den diesbezüglich relevanten örtlichen Bauvorschriften.</p> <p>Im Bedarfsfall/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung/Kontrolle Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.</li> </ul>
<b>Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.</li> <li>Hinweise der UNB am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorliegende saP</li> <li>Vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung</li> <li>Begründung mit Umweltbericht</li> <li>Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern</li> <li>Im vBBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen</li> <li>Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im vBBP/GOP</li> <li>Informationen/Kenntnisse der UNB am LRA Bamberg sowie der Oberen Naturschutzbehörde</li> </ul>	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen und für den Vorhabenträger keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im vBBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen</li> </ul>
<b>Umsetzung/ Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.</li> <li>Hinweise der UNB am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorliegende saP</li> <li>Vorliegende Biotop- und Nutzungstypenkartierung</li> <li>Begründung mit Umweltbericht</li> <li>Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern</li> <li>Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kom-</li> </ul>	<p>Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im vBBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
		<p>pensationsflächen imv BBP/GOP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen/Kenntnisse der UNB am LRA Bamberg sowie der Oberen Naturschutzbehörde</li> </ul>	<p>Die Ausführung erfolgt unter der fachlichen Begleitung von vom Vorhabenträger beauftragten Spezialisten sowie ggf. übergeordneter Fachbehörden (z. B. UNB am LRA Bamberg, AELF, Höhere Naturschutzbehörde).</p> <p>Die Ausführung erfolgt zudem auf Grundlage zu erstellender Pflege-, Entwicklungs-, Management- und Nutzungskonzepte.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht vorhanden.</p>

### Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

<p><b>Kultur-, Boden-, Baudenkmale</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht</li> <li>• Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>• Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden</li> <li>• Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen</li> <li>• Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht</li> <li>• Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas)</li> <li>• Informationen von Gebietskennern</li> </ul>	<p>Durch die zuständigen kommunalen Stellen und durch den Vorhabenträger sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Es erfolgt ohnehin standardmäßig Baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen bei der Gemeinde Priesendorf, dem LRA Bamberg sowie durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.</p>
--	--	--	---

Aufgestellt:  
 Dipl. - Ing. Jörg Meier  
 Landschaftsarchitekt (ByAK)  
 Stadtplaner (ByAK)  
 Bamberg, den 14.12.2023  
 G:\PRI2203\Bauleitplanung\BBP\beg-2023-12-14\_SB



**HP**  
**Höhnen & Partner**  
 INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT  
 Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

*Meier*